

Informationsblatt

Lehrberechtigung für Segelflugzeuge – FI(S)

FI(S)-Berechtigung – Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung (SFCL.360¹)

- a) Inhabende einer FI(S)-Berechtigung dürfen die damit verbundenen Rechte nur dann ausüben, wenn vor der geplanten Ausübung dieser Rechte
1. in den vorangegangenen drei Jahren vor jedem Ausbildungsflug
 - i) eine Auffrischungsschulung für Lehrberechtigte (in Form eines eintägigen Seminars) bei einer ATO, DTO oder einer zuständigen Behörde absolviert wurde, in deren Verlauf die lehrberechtigte Person Theorieunterricht zur Auffrischung und Aktualisierung der für Segelfluglehrberechtigte relevanten Kenntnisse erhält, und
 - ii) Flugunterricht als FI(S) erteilt wurde mit mindestens
 - A) 30 Stunden oder
 - B) 60 Starts (launches) oder Starts (take-offs) und Landungen, und
 2. nach den für diesen Zweck von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren in den vorangegangenen neun Jahren die Befähigung zur Unterrichtung auf Segelflugzeugen gegenüber einer lehrberechtigten Person [FI(S)] nachgewiesen wurde, die nach Punkt SFCL.315(a)(7) qualifiziert ist und von der Ausbildungsleitung einer ATO oder DTO benannt wurde.

Erläuterung:

- es müssen fortlaufend alle drei Anforderungen vor Aufnahme der Ausbildung erfüllt sein;
- alternativ: Beurteilung der Kompetenz nach SFCL.345 durch eine nach SFCL.415(c) qualifizierte prüfberechtigte Person – als Ersatz für die Anforderungen unter (a)(1)(ii) für die nächsten drei Jahre und (2) für die nächsten neun Jahre;
- die Starts bzw. Stunden können nur durch eine Kompetenzbeurteilung ersetzt werden;
- die Auffrischungsschulung (Seminar) kann jederzeit vor Aufnahme der Ausbildung nachgeholt, jedoch durch nichts ersetzt werden;
- die Demonstration der Lehrfähigkeit (2) gegenüber einer qualifizierten lehrberechtigten Person kann jederzeit vor Aufnahme der Ausbildung nachgeholt werden.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976

Hinweis:

Die o. g. Verordnungszüge wurden zum besseren Verständnis teilweise umformuliert, ergänzt oder gekürzt. Rechtsverbindlich sind nur die Originalfassungen.

- b) Die als FE(S) während der praktischen Prüfungen, der Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen absolvierten Flugstunden werden auf die Anforderungen nach Punkt (a)(1)(ii) vollständig angerechnet.
- c) Haben Inhabende einer FI(S)-Berechtigung den Demonstrationsflug unter Aufsicht nach Punkt (a)(2) nicht zur Zufriedenheit der qualifizierten lehrberechtigten Person absolviert, dürfen die mit der FI(S)-Berechtigung verbundenen Rechte so lange nicht ausgeübt werden, bis die Beurteilung der Kompetenz nach Punkt SFCL.345 erfolgreich bestanden wurde.
- d) Für die Wiederaufnahme der Ausübung der mit der FI(S)-Berechtigung verbundenen Rechte muss die lehrberechtigte Person, die nicht allen Anforderungen nach Punkt (a) genügt, den Anforderungen von Punkt (a)(1)(i) und Punkt SFCL.345 genügen.

Eintragung / Dokumentation von Lizenzrechten durch Ausbildungsleitungen oder verantwortliche lehrberechtigte Personen

Die Ausbildungsleitung der ATO / DTO oder die für die Ausbildung verantwortliche lehrberechtigte Person [FI(S)] trägt in das Flugbuch der lizenzinhabenden Person ein:

- den Abschluss der Ausbildung für zusätzliche Startmethoden [SFCL.155(b)];
- den absolvierten Schulungsflug zum Nachweis der Kompetenz, Fluggäste befördern zu dürfen [SFCL.115(d)];
- den Nachweis der Lehrfähigkeit einer lehrberechtigten Person [FI(S)].
→ siehe festgelegtes Verfahren der zuständigen Behörde.

Die Ausbildungsleitung der ATO / DTO trägt in das Flugbuch der lizenzinhabenden Person ein:

- den Abschluss des Ausbildungslehrgangs für Kunstflugrechte [SFCL.200(f)];
- den Abschluss des Ausbildungslehrgangs für Wolkenflugrechte [SFCL.215(d)];
- den Abschluss der festgelegten Ausbildung für Segelflug- oder TMG-Rechte [SFCL.150(f)].

Hinweis:

Die o. g. Verordnungsauszüge wurden zum besseren Verständnis teilweise umformuliert, ergänzt oder gekürzt. Rechtsverbindlich sind nur die Originalfassungen.